

## 4. Zoll- und Steuer-We sen.

### Verkündmachung.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung folgende

Ausführungsbestimmungen zu §. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 9. Juli 1887

beschlossen:

#### I. Zu §. 6 Absatz 1, zweiter Satz.

1. Die Festhaltung der Identität des Zuckers geschieht durch Lagerung unter steueramtlichen Witterverschluss. Die Lagerung ist nur zulässig am Orte, an welchem sich ein zu der demnächstigen Abfertigung des Zuckers zulässiges Steueramt befindet, und für Zuckerfabrikanten in der Zuckerfabrik.

2. Wer von der betreffenden Befugnis Gebrauch machen will, hat dies spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Zucker gelagert werden soll, schriftlich anzuzeigen und zugleich den zur Lagerung bestimmten Raum zu besichtigen, über dessen Zulassung das Hauptamt entscheidet.

3. Spätestens am 28. Juli d. J. ist dem Hauptamt eine doppelt ausgefertigte Anmeldung des Zuckers einzureichen. Auf dieselbe finden die Vorschriften über die Anmeldung von Zucker zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung sinngemässe Anwendung.

Russlandzucker kann von Hauptamt die Anmeldung unvorbehalten Zuckers gestattet werden, insbesondere wenn derselbe in dem bisherigen Lagerraum demnächst unter Steueramtverschluss weiter lagern soll.

4. Am 31. Juli oder 1. August d. J. findet eine steueramtliche Revision des Zuckers und sogleich die Anlegung des Steuerverchlusses statt. Die Revision kann auf eine äußere Vergleichung der Waare mit der Anmeldung beschränkt, namentlich kann von der Vergewissung und der näheren Ermittlung der Art des Zuckers Abstand genommen werden, soweit nicht die Befragung der Revision darauf aus besondern Gründen erforderlich scheint.

Das Ergebnis der Kontrolle wird, versehen mit amtlicher Bescheinigung über die Einreichung und die Abgabe der Revision, dem Anmelder zurückgegeben.

5. Der demnächstige Zucker wird, sofern sich bezüglich der Festhaltung der Identität der Waare kein Bedenken ergibt, bis zum 1. October 1888 je nach den Normen des Bundesrathes entweder unter Bewachung der Vergütung nach den bisherigen höheren Sätzen zur Ausfuhr bezw. Rückverladung oder ohne Einreichung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr des Inlandes abgefertigt.

Soweit der Zucker nicht vor Ablauf des Monats September d. J. der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt werden ist, hat derselbe bis zum Anspruch auf die niedrigere Steuervergütung nach §. 6 unter a. u. v. bezw. unterliegt derselbe der Verbrauchsabgabe.

#### II. Zu §. 6 Absatz 2.

Unter Ausnahmehaare von der Festsetzung einer Höchstmenge an Zucker für die Befugnis zur Ausfuhr oder Rückverladung mit der bisherigen höheren Steuervergütung kann auf Antrag des Zuckerfabrikanten gestattet werden, während der Zeit vom 1. August bis 1. October 1888 alle aus der Fabrik ausgehenden vergütungsfähigen Zucker so lange mit dem Anspruch auf jene Vergütung abzurufen zu lassen, als in der Fabrik Rüben nicht verarbeitet und in dieselbe Zucker der Zuckerblasse (Syrop, Blasse) entweder nicht oder doch nur insoweit eingeführt werden, als ihre Herkunft aus einer dem 1. August 1888 vorhergehenden Betriebsperiode ohne Zweifel steht und der aus einer bestimmten Hektoliter einmengen Rohzucker mit 17,25 % für 100 kg (vergl. §. 6 Absatz 3) verhalten wird.

Gleich der vorhergehenden Abfertigung wird auch die Abfertigung der Zucker in den freien Verkehr ohne Einreichung der Verbrauchsabgabe gestattet.

Der Antrag auf Zulassung zu dem obigen Verfahren ist spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt einzureichen.

Staub vor dem 1. October 1888 der Beginn der Rückveranrechnung oder einer Einführung von Zucker oder Zuckerblasse in die Fabrik entgegen den obigen Vorschriften (Absatz 1) hat, so wird von